

Bern, den 10. Februar 1983

7. März 1983

Senegal
Senegal - Zahlungsaufschub

An den Bundesrat

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 10. Februar 1983
 (Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 24. Februar 1983
 (Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 24. Februar 1983 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

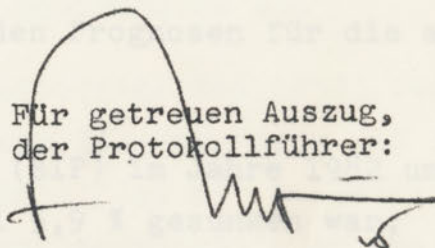
b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Entwurf eines Abkommens über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für senegalesische Schulden wird gemäss den Erwägungen im Antrag im Sinne von Verhandlungsinstruktionen genehmigt.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Finanzdepartement die Verhandlungen mit Senegal über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EVD 15 (GS 5, BAWI 10) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- BK 1 (Cy) " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:






2310.1

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Ausgeteilt

Bern, den 10. Februar 1983

Nicht für die PresseAn den BundesratSenegal - Zahlungsaufschub

Senegal befindet sich seit einigen Jahren in Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Seine Regierung musste bereits 1981 zum Mittel der Schuldenkonsolidierung greifen. Im Rahmen der Empfehlungen des "Club de Paris" beteiligte sich auch die Schweiz an dieser Aktion (AS 1982, 1293). Seither hat sich die Lage wenig verändert.

1. Gründe und Ausmass der Verschuldung

Schon letztes Jahr war klar, dass eine einjährige Konsolidierungsperiode kaum genügen dürfte, um die finanziellen Schwierigkeiten Senegals, bedingt durch zwei schlechte Erdnussernten, überbrücken zu können. Mindestens eine weitere Umschuldung musste folgen. Zwar zeigt das Stabilisierungsprogramm des IMF zur Gesundung der Wirtschaft ermutigende Resultate. Erwähnenswert sind

- das gute Erdnuss-Ernteergebnis der Saison 1981/82 von ca. 800'000 t und die befriedigenden Prognosen für die angelaufene Ernte;
- Anstieg des Bruttoinlandproduktes (BIP) im Jahre 1982 um 14 %, nachdem es 1981 noch um real 5,9 % gesunken war;
- Reduktion des Budgetdefizits auf 9 % des BIP im Fiskaljahr 1981/82.

Die besonderen Anstrengungen Senegals werden jedoch in bezug auf höhere Deviseneinnahmen durch die tiefen Weltmarktpreise für Ernußöl zunichte gemacht, die allein im 2. Halbjahr 1982 um 25 % gesunken waren. Die Preise bewegen sich um die tiefste Marke seit 10 Jahren.

Die Aussenschuld per 30. Juni 1982 beträgt 1,020 Mrd US\$. Die im Fiskaljahr 1982/83 anfallenden Schuldenzahlungen belaufen sich ohne Berücksichtigung der neu zu konsolidierenden Beträge auf rund 265 Mio SFr. Dies entspricht mehr als 30 % der prognostizierten Exporterlöse.

Vor diesem Hintergrund ist die zweite Schuldenkonsolidierung zu sehen. Am 29. November 1982 befassten sich Vertreter der "Club de Paris" zusammengefassten westlichen Gläubigerländer, worunter auch die Schweiz, mit der Lage in Senegal und dem unterbreiteten Konsolidierungsgesuch. In Berücksichtigung der Umstände und der Empfehlungen des IMF beschlossen sie, ihren Regierungen zu beantragen, dem Gesuch zu entsprechen.

2. Abkommen

Der beiliegende Entwurf zu einem bilateralen Abkommen über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für senegalesische Schulden entspricht im wesentlichen dem ersten Abkommen. Konsolidiert werden sollen garantierte kommerzielle Fälligkeiten zwischen dem 1. Juli 1982 und dem 30. Juni 1983 in der Höhe von ca. 70 Mio Fr. (Art. 1) mit einer Kreditlaufzeit von über einem Jahr. Die Rückzahlung wird wie folgt festgelegt (Art. 2):

2,5 % am 31. Dezember 1983

2,5 % am 31. Dezember 1984

5 % am 31. Dezember 1985

5 % am 31. Dezember 1986

85 % in 10 gleich hohen Semesterraten, die erste fällig am 30.9.1987, die letzte am 31.3.1992.

Die Zahlungen haben in Schweizerfranken zu erfolgen (Art. 3), und die Zinsen werden jeweils halbjährlich fällig (Art. 4). Der für eine grössere Dollarfälligkeit anzuwendende Wechselkurs und der Konsolidierungszins werden bei den Verhandlungen zu marktnahen Bedingungen festgelegt. Art. 5 enthält die Meistbegünstigungsklausel und Art. 6 bestimmt, dass das Abkommen mit der Unterzeichnung in Rechtskraft tritt.

Es ist zu erwarten, dass der Abkommenstext keine nennenswerten Änderungen erfährt. Die Modalitäten entsprechen jenen des "Club de Paris". Das Inkrafttreten bei Unterschrift hat den Vorteil, dass Verzögerungen und Unsicherheiten in der Abwicklung vermieden werden.

3. Auswirkungen auf die Schweiz

Gemäss BRB vom 14. Januar 1981 soll bei Schuldenkonsolidierungen grundsätzlich auf den Einsatz von Bundesmitteln verzichtet werden. Die Konsolidierung mit Senegal wird daher in Form eines Zahlungsaufschubes abgewickelt werden. Dies bedeutet, dass die Exporteure nur mit einer Schadenvergütung entsprechend dem jeweiligen Deckungssatz der ERG rechnen können. Für den ERG-ungedeckten Teil haben sie selbst aufzukommen.

Die unter dem ersten Abkommen fälligen Zahlungen hat Senegal bisher pünktlich geleistet. Die neu zu konsolidierenden Beträge belaufen sich je nach Wechselkurs auf rund 7,7 Mio Fr.. Bei einem durchschnittlichen Deckungssatz von 84 % dürfte die ERG-Rechnung im Ausmass von 6,5 Mio Fr. belastet werden.

Durch Bundesbeschluss vom 17. März 1966 (AS 1966, 833), verlängert durch die Bundesbeschlüsse vom 18. März 1970 (AS 1970, 1707) und 20. Juni 1980 (AS 1980, 1483), ist der Bundesrat zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen mit dem Ausland ermächtigt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

1. Der vorliegende Entwurf eines Abkommens über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für senegalesische Schulden wird gemäss den vorstehenden Erwägungen im Sinne von Verhandlungsstrukturen genehmigt.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidg. Finanzdepartement die Verhandlungen mit Senegal über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilage: Abkommensentwurf

Zum Mitbericht an:

- Finanz- und Wirtschaftsdienst, EDA
- Eidg. Finanzverwaltung

Protokollauszug an:

- EVD (GS 5, BAWI 10)
- EDA
- EFD
- BK, zum Vollzug